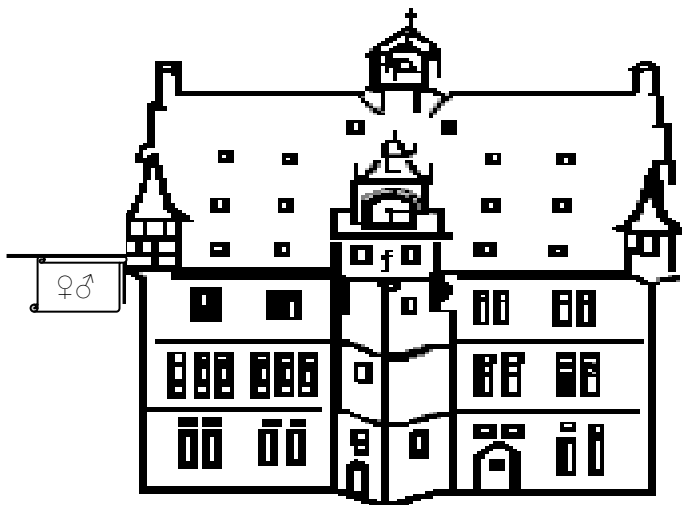


MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT
MARBURG
Gleichberechtigungsreferat
für Frau und Mann



Rathaus, 3. Stock
35035 Marburg
Tel.: (0 64 21) 2 01-3 77
Fax: (0 64 21) 2 01-7 60

E-Mail:

gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de

Homepage:

www.marburg.de/detail/15240



Impressum:

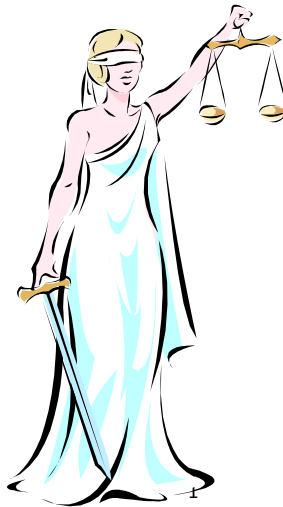
Hrsg.: Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Gleichberechtigungsreferat
Rathaus, 3. Stock
35035 Marburg
E-Mail: gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de
Internet: www.marburg.de/detail/15240

8. Auflage

Marburg, Oktober 2007

Welche Aufgaben hat das Gleichberechtigungsreferat für Frau und Mann?

Wann ist es für mich da?



Justitia ist die römische Göttin der Gerechtigkeit und des Rechtswesens. Sie wird meist als Jungfrau mit verbundenen Augen oder einem Diadem dargestellt, die in der einen Hand eine Waage, in der anderen das Richtschwert hält. Dies soll verdeutlichen, dass das Recht ohne Ansehen der Person (Augenbinde), nach sorgfältiger Abwägung der Sachlage (Waage) gesprochen und schließlich mit der nötigen Härte (Richtschwert) durchgesetzt wird.²

Auch am Marburger Rathaus unterhalb der Uhr ist eine Justitia als Wahrzeichen für die Justiz angebracht.

¹ <http://office.microsoft.com>, siehe: Justitia

² www.wikipedia.de, siehe: Justitia

INHALT

1. Seit wann gibt es das Gleichberechtigungsreferat und wie sieht die Arbeitsgrundlage aus?	3
2. Welche Aufgaben hat es und in welchen Bereichen ist es tätig?	6
3. Was bietet mir das Gleichberechtigungsreferat?	11
4. Zukunftsaussichten	14
5. Informationszentrum im Rathaus	14
6. Wo und wann kann ich das Gleichberechtigungsreferat erreichen?	15
7. Notizen	16

1. Seit wann gibt es das Gleichberechtigungsreferat für Frau und Mann³ und wie sieht die Arbeitsgrundlage aus?

Kommunale Frauenbeauftragte gibt es seit Beginn der 80er Jahre. Ihre Arbeitsplätze sind die kommunalen Frauenbüros. Sie werden „kommunale Gleichstellungsstellen“ bzw. „Frauenämter“ genannt. In Marburg wurde das Gleichberechtigungsreferat für Frau und Mann eingerichtet, um den im Grundgesetz verankerten Artikel 3 Abs. 2 zu verwirklichen. Dort heißt es:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.

Im Jahr 1994 hat dieser Artikel folgenden Zusatz erhalten:

„DER STAAT FÖRDERT DIE TATSÄCHLICHE DURCHSETZUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN UND WIRKT AUF DIE BESEITIGUNG BESTEHENDER NACHTEILE HIN.“

Dementsprechend haben die „Kommunalen Frauenbeauftragten“ den Auftrag, mit Maßnahmen die existierende Ungleichheit zwischen Frauen und Männern in der Berufswelt und im Privatbereich zu verändern und auf ein gleichberechtigtes Miteinander hinzuwirken.

³ Das Gleichberechtigungsreferat für Frau und Mann besteht seit 1986, zuerst als „Amt der Kommunalen Frauenbeauftragten“, anschließend in 2002 im Prozess der Verwaltungsreform und der Aufgabenumstellung als „Gleichberechtigungsreferat“.

Im Jahr 1982 wurde die erste kommunale Gleichstellungs-stelle der Bundesrepublik Deutschland in Köln eingerichtet; 1984 gab es das erste hessische kommunale Frauenbüro in Kassel. Seit Mitte der 80er Jahre haben sich die kommunalen Gleichstellungsstellen, zunächst in Nordrhein-Westfalen, erheblich ausgedehnt: Ende 1986 existierten bundesweit 100 Stellen. Mitte 1989 betrug die Anzahl schon 459 und heute gibt es ca. 1000 „kommunale Frauenbüros“ und „Gleichstellungsstellen“ in ganz Deutschland.

Die Arbeitsgrundlage einer hessischen Frauenbeauftragten bildet die **Hessische Gemeindeordnung (HGO)**, das **Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)** und das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Zielgruppe: Bürgerinnen und Bürger

In der **HGO** heißt es seit 1992 in § 4 b:

„Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch Aufgabe der Gemeinden. Durch die Einrichtung von Frauenbüros oder vergleichbarer Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Verwirklichung dieses Auftrages auf der Gemeindeebene erfolgt. (...)“.

Die Hessische Gemeindeordnung legt nicht die konkreten Aufgaben und die Ausstattung der Frauenbüros fest. Die Gemeinden sind aber verpflichtet, eine effektive Arbeit der Frauenbeauftragten zu gewährleisten.

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)

Zielgruppe: weibliche Beschäftigte der Stadtverwaltung

Das seit dem 1. Januar 1994 geltende Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) ist nun erneut mit einer Änderungsfassung zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Es legt fest, dass jede öffentliche Dienststelle mit mehr als 50 Beschäftigten eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin bestellen muss. Das HGIG gilt in der Hessischen Landesverwaltung, den Kommunen, den kommunalen Zweckverbänden, dem Landeswohlfahrtsverband, den Sparkassen und dem Hessischen Rundfunk. Die Frauenbeauftragte überwacht die Durchführung dieses Gesetzes. Ziel ist die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Zielgruppe hier: weibliche und männliche Beschäftigte der Stadtverwaltung Marburg

Die Frauenbeauftragte überwacht die Durchführung des HGIG und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 19. August 2006, soweit es um Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts einschließlich des Verbots von sexuellen Belästigungen geht. Ein Faltblatt zum HGIG als auch zum AGG kann beim Gleichberechtigungsreferat angefordert und/oder abgeholt werden. Falls Sie über einen Internetzugang verfügen, können Sie sich das Faltblatt auch auf unserer Homepage unter www.marburg.de/detail15240 herunterladen.

2. Welche Aufgaben hat das Gleichberechtigungsreferat und in welchen Bereichen ist es tätig?

a) Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Zielgruppe: Bürgerinnen und Bürger

Nach der **Hessischen Gemeindeordnung** (HGO) bzw. der Allgemeinen Geschäftsanweisung hat das Gleichberechtigungsreferat in Marburg u. a. folgende Aufgaben:

Im Bereich

„Situationsanalyse und Geschlechterförderung“

- **Untersuchung der beruflichen und gesellschaftlichen Situation von Frauen und Männern**, das bedeutet, dass beispielsweise die Situation erwerbstätiger Frauen analysiert wird.
- **Erarbeitung von Konzeptionen, Empfehlungen und Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen und zur Beseitigung vorhandener Benachteiligungen.** Wir erarbeiten z. B. Vorschläge, die die Sicherheit von Frauen in Parkhäusern und in anderen öffentlichen Bereichen verbessern sollen.
- **Einbringen von frauen-, familien- und gleichstellungsrelevanter Anliegen in die kommunalen Gremien.** Beispielsweise werden Konzepte in dem Arbeitskreis Frauen und Beschäftigung entwickelt oder Themen zur Prävention gegen Gewalt eingebracht.

- **Förderung von Initiativen und Selbsthilfegruppen.** Wir unterstützen z. B. Frauenhäuser, Mädchenprojekte und das Mütterzentrum.
- Initiierung und Mitwirkung bei der Entwicklung und Erstellung von Frauenförderplänen auch in der Privatwirtschaft. **Wie zum Beispiel die Zusammenarbeit mit Vertreter/innen von Unternehmen im Marburger Bündnis für Familie.**

Im Bereich

„Kooperation“

- **Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.** Mit zahlreichen Frauenverbänden und Fraueneinrichtungen, Kirchen, Parteien, Gewerkschaften, Unternehmerinnen sowie Arbeitgeberverbänden kooperieren wir.
- **Zusammenarbeit mit anderen Frauenbeauftragten.** Wir stehen in Kontakt mit den regionalen und überregionalen Kolleginnen.

Im Bereich

„Beratung“

- **Durchführung von regelmäßigen Sprechstunden, Information, Hilfestellung und Vermittlung von Informationen, sowie Annahme von Beschwerden.** Das bedeutet, dass das Gleichberechtigungsreferat grundsätzlich von jeder Bürgerin und jedem Bürger aufgesucht werden kann, um sich dort zu Frauen-, Familien- und Gleichstellungsfragen beraten zu lassen.

Im Bereich

„Informations- und Bildungsveranstaltungen“

- **Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen.** Das Gleichberechtigungsreferat veranstaltet Vortragsreihen. Die **frauenfilmreihe** wird seit 2002 in Zusammenarbeit mit den Marburger Kinobetrieben konzipiert und angeboten. Informationen entnehmen Sie bitte der Tagespresse oder im Internet unter:
www.marburg.de, Service von A bis Z, Frauenfilmreihe.

Im Bereich

„Informations- und Öffentlichkeitsarbeit“

- **Im Gleichberechtigungsreferat** gibt es ein umfassendes **Informationszentrum** mit vielen Broschüren, Faltblättern zu verschiedenen Themen (z. B. Arbeit, Finanzen, Gewalt gegen Frauen, Mobbing, Recht), die fast alle kostenlos mitgenommen werden können. Es existiert auch eine kleine Bibliothek mit entsprechender Literatur, die ausleihbar ist, sowie Ordner mit Presseartikeln, die eingesehen und bei Bedarf kopiert werden können.

b) Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)

Zielgruppe: Weibliche Beschäftigte der Stadtverwaltung Marburg

Nach dem **Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)** heißt die für die Umsetzung des Gesetzes zuständige Person „**Frauenbeauftragte**“. Sie hat innerhalb der Verwaltung für die weiblichen Beschäftigten u. a. folgende Aufgaben:

- **Kontrolle und aktive Unterstützung bei der Umsetzung des Frauenförderplanes sowie Beurteilung der dort genannten Maßnahmen.**
- **Beteiligung an personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen und deren Beurteilung gemäß dem Hessischen Personalvertretungsgesetz.** Die Frauenbeauftragte ist z. B. beteiligt an Stellenbesetzungen, Beförderungen und der Umgestaltung der Arbeitszeit zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
- **Entwicklung, Planung, Organisation und Begleitung von Fortbildungsangeboten für Frauen.**
- **Durchführung von Sprechstunden zur individuellen Beratung, Information und Unterstützung.** Eine Frauenbeauftragte berät bei Fragen zur Teilzeitregelung, zur Beurlaubung aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflegebedürftigkeit von Familienangehörigen sowie bei Problemen mit Kolleginnen und Kollegen.
- **Einberufung einer jährlichen Mitarbeiterinnenversammlung.**

Ein Informationsflyer zum HGIG ist beim Gleichberechtigungsreferat im Rathaus erhältlich oder im Internet unter:

www.marburg.de/detail/15240

c) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Zielgruppe hier: Bürgerinnen und Bürger

Beispielsweise werden Sie nicht mit dem Taxi befördert? Oder Sie haben die gewünschte Wohnung nicht bekommen? Eventuell haben Sie keinen Zutritt zu einem Fitnessstudio erhalten?

Sofern dies wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Behinderung, des Alters und/oder der sexuellen Identität geschehen ist, greift der Schutz des AGG auch außerhalb des Erwerbslebens. Das Gesetz schützt Sie im täglichen Leben vor Ungleichbehandlungen. Jedoch reicht der Schutz nicht so weit wie im Berufsleben, es gelten zahlreiche Ausnahmen. Eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse und wegen der ethnischen Herkunft ist jedoch im Alltag niemals erlaubt.

Ungleichbehandlungen sind dann zulässig, wenn sie z. B. dem Schutz der persönlichen Sicherheit und Intimsphäre dienen. Frauenparkplätze und nach Geschlecht getrennte Öffnungszeiten in Schwimmbädern und Saunen sind also weiterhin erlaubt.

Wenn Sie den Eindruck haben im Alltag benachteiligt worden zu sein, dann können Sie sich an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden. Es kann auch sinnvoll sein, sich mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zu beraten. Sie können einfordern, die Benachteiligung zu unterlassen. Gegebenenfalls haben Sie auch Anspruch auf Schadensersatz und Entschädigung.⁴

⁴ Entnommen aus: „Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz für ein Leben ohne Diskriminierung“, herausgegeben von der Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Stand 06/2007

Auch die Mitarbeiterinnen des Gleichberechtigungsreferats nehmen Beschwerden bei der Diskriminierung wegen des Geschlechtes entgegen.

3. Was bietet mir das Gleichberechtigungsreferat?

Wir haben die Aufgaben, uns außerhalb und innerhalb der Stadtverwaltung für die Belange von Frauen, aber auch von Männern im Hinblick auf Gleichberechtigungsfragen, einzusetzen, Ungleichbehandlungen aufzudecken und den Abbau von Diskriminierung zu unterstützen. Die Arbeit ist auf die Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes (Art. 3 Abs. 2) gerichtet. Wie in dem vorangegangenen Kapitel gezeigt, geschieht das in den unterschiedlichsten Bereichen und auf vielfältige Art auf den Grundlagen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Vielen Frauen und Männern ist jedoch unklar, für welche konkreten Wünsche, Interessen oder Schwierigkeiten das Referat eine geeignete Anlaufstelle ist. Aus diesem Grunde sind nachfolgend einige Beispiele aufgeführt, die zeigen sollen, wozu Sie uns in Anspruch nehmen können. Hier wird ausschließlich der Aufgabenbereich nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für Bürgerinnen und Bürger aufgeführt, siehe auch S. 6 – 8.

- Sie benötigen eine Kinderbetreuung während der Schulferien und/oder möchten Kontakt zu anderen Müttern/Vätern aufbauen.

- Sie haben Fragen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zum Elterngeld.
- Sie möchten wissen, wo Sie Mutter/Vater-Kind-Kuren beantragen können.
- Sie suchen eine Kontaktadresse für sexuell missbrauchte Frauen oder Mädchen.
- Sie werden an ihrem Arbeitsplatz sexuell belästigt und wissen nicht, wie sie sich verhalten sollen.
- Sie möchten sich beraten lassen, um einen finanziellen Zuschuss von einer Stiftung zu bekommen.
- Sie brauchen Informationen über Hilfsangebote für Behinderte.
- Sie verfassen eine Arbeit zu einem frauen- oder genderrelevanten Thema und recherchieren nach geeigneter Literatur.
- Sie haben Fragen zu geringfügiger Beschäftigung, Wohngeld und/oder zum Kinderzuschlag.
- Sie beabsichtigen sich selbstständig zu machen und suchen Informationen über weitere Beratungsmöglichkeiten.
- Sie sind Lehrer/in und behandeln das Thema „Gleichberechtigung“ im Unterricht.
- Sie wollen sich über geschlechtsspezifische Ausschreibungen von Stellenanzeigen und/oder frauenfeindliche Werbung beschweren.

- Sie interessieren sich für die „Frauenstadtspaziergänge in Marburg“ und fragen nach dem nächsten Termin.
- Sie haben von einer speziellen Bildungsurlaubsveranstaltung gehört und wollen sich informieren.
- Ihre Tochter würde gerne an einen Selbstverteidigungskurs teilnehmen und Sie fragen nach den verschiedenen Angeboten.
- Sie beabsichtigen sich grundlegend über ihre Rechte zu informieren.



Für Behinderte steht uns ein barrierefreier Raum für Beratungsgespräche zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie, wenn möglich, telefonisch oder per E-Mail einen Termin.

Diese ausgewählten Beispiele zeigen, dass wir aus ganz unterschiedlichen Gründen und in ganz unterschiedlichen Lebenslagen angesprochen werden können. Ob Sie z. B. jung oder alt, hetero- oder homosexuell, behindert oder nicht behindert, getrennt lebend, allein lebend oder verheiratet, allein erziehend oder mit Partner/in erziehend, erwerbstätig oder arbeitslos, politisch interessiert oder uninteressiert sind. Für ihre frauen- und/oder geschlechtsspezifischen Anliegen und/oder Probleme ist das Gleichberechtigungsreferat der Universitätsstadt Marburg eine Anlaufstelle.

4. Zukunftsaussichten

Die Arbeit des Gleichberechtigungsreferates ist umso erfolgreicher, je besser die Zusammenarbeit mit Frauen und Männern aus den Parteien, Gewerkschaften, autonomen Gruppen, Kirchen, Unternehmen, Verbänden und der Verwaltung funktioniert.

Aber auch jede einzelne Bürgerin und jeder Bürger können dieses Netzwerk für die Gleichberechtigung stärken: Unterschiedliche Blicke, vielfältige Ideen und anregender Informationsaustausch können dazu beitragen, dass das angestrebte Ziel, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, schneller erreicht werden kann.

Viel ist in letzter Zeit erreicht worden, aber es gibt noch viel zu tun. In diesem Sinne freuen wir uns auf Ihre Anregungen, Ihre Forderungen und Ihre Mitarbeit!

5. Informationszentrum im Rathaus

Besuchen Sie auch unser Informationszentrum im Rathaus. Hier können Sie ungestört Informationen und Materialien von A bis Z einsehen und größtenteils auch kostenlos mitnehmen.

Diese Broschüre können Sie auch im Internet unter: www.marburg.de/detail/15240 als PDF-Dokument runterladen.

6. Wo und wann kann ich das Gleichberechtigungsreferat in Marburg erreichen?

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Referat für die Gleichberechtigung
von Frau und Mann
Rathaus, 3. Stock
35035 Marburg

Tel.: 06421 201-377

Fax: 06421 201-760

E-Mail: gleichberechtigungsreferat@marburg-stadt.de

Internet: www.marburg.de/detail/15240

Öffnungszeiten:

Mo.– Mi. 8:30 bis 16:00 Uhr

Do. 8:30 bis 18:00 Uhr

Fr. 8:30 bis 12:30 Uhr

**Wir bitten Sie bei Beratungsgesprächen einen
Termin zu vereinbaren.**

Ansprechpartnerinnen:

Sekretariat: Frau Monika Amelung

Beratung: Frau Christa Winter

Frau Petra Prenzel

7. NOTIZEN